OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653035/3/Zo/Bb

Datum:
Linz, 14. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des W S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A P, vom 02.01.2024, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 18.12.2023, GZ: BHROVerk-2023-304299/10-pl, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf drei Monate, gerechnet ab Zustellung des behördlichen Bescheides, herabgesetzt wird.

Spruchpunkt 2. (erster Satz) des angefochtenen Bescheides wird dahingehend abgeändert, dass eine allfällig bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung ebenfalls für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab Bescheidzustellung, entzogen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18.12.2023, GZ: BHROVerk-2023-304299/10-pl, entzog die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) W S (Beschwerdeführer) mangels Verkehrszuverlässigkeit die am 28.12.1981 erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B (Führerschein ausgestellt am 14.12.2016 unter Zl. 16429415) sowie eine EWR-Lenkberechtigung für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides. Gleichzeitig erkannte die Behörde dem Beschwerdeführer das Recht ab, von einer allfällig bestehenden ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen, forderte ihn auf, seinen Führerschein unverzüglich (innerhalb von zwei Werktagen) nach Zustellung des Bescheides bei der Behörde oder bei der zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern und erkannte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 18.12.2023, erhob der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 02.01.2024 rechtzeitig Beschwerde, welche primär gegen die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung gerichtet ist.

Der Beschwerdeführer verweist in seinem Rechtsmittel darauf, bislang sowohl verwaltungsstrafrechtlich als auch strafrechtlich völlig unbescholten gewesen zu sein. Außerdem sei seit dem Tatzeitpunkt am 30.12.2022 mittlerweile mehr als ein Jahr vergangen, ohne dass es zu weiteren verwaltungs- oder strafrechtlichen Fehlverhalten seinerseits gekommen sei. Er habe über ein Jahr bewiesen, dass er keine Gefahr im Straßenverkehr darstelle.

Im Weiteren bringt er vor, zur Erfüllung der Privatbeteiligtenansprüche auf die Lenkberechtigung angewiesen zu sein. Andernfalls bestehe die Gefahr, eine weitere bedingte Strafnachsicht zu verlieren. Zwischenzeitig sei bei ihm auch eine Blasenkrebserkrankung diagnostiziert worden, die im Oktober 2023 zu einer Operation geführt habe und nunmehr alle drei Monate eine Kontrolluntersuchung erfordere. Er wohne im Haus U, dieses sei 4 km von H und 8 km von X mit den nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsanbindungen entfernt. Eine öffentliche Verkehrsanbindung seines Wohnhauses gebe es nicht. Überdies leide seine Gattin an den Folgen zweier Knieoperationen, die keinen durchgreifenden Erfolg gebracht hätten. Sie sei derzeit nur mit Rollator mobil.

Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung des behördlichen Bescheides, subsidiär die Entziehungsdauer auf drei Monate herabzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 09.01.2024 übermittelt die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung. Damit ergibt sich dessen zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde nur gegen die Entziehungsdauer richtet und sich der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt vollständig aus der Aktenlage ergibt und unstrittig feststeht. Im Übrigen wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt (§ 24 Abs. 1 und 3 VwGVG). Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Bescheid über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B.

Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 29.08.2023, GZ: 23 Hv 44/23b, wurde er wegen des Verbrechens der Vergewaltigung gemäß § 201 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Monaten verurteilt, wobei gemäß § 43a Abs. 3 StGB ein Teil der Freiheitsstrafe im Ausmaß von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Demnach hat der Beschwerdeführer am 30.12.2022 in seinem Wohnhaus in U, H, eine im Urteil namentlich genannte Frau mit Gewalt zur Duldung von dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlungen genötigt, indem er sie

1. fest am rechten Handgelenk packte und auf ein Sofa zog bzw. zerrte, sie dort an den Schultern niederdrückte, sodann mit der Hand am Kopf ergriff und ihren Kopf mit Körperkraft wiederholt zu seinem erigierten Penis drückte, welchen er ihr gewaltsam in den Mund einführte, sowie in weiterer Folge
2. entgegen ihren Versuchen, ihn mit beiden Händen von sich wegzudrücken, minutenlang zumindest mit einem Finger vaginal penetrierte.

Als mildernd wertete das Landesgericht das umfassende reumütige Geständnis und die bisherige strafgerichtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers. Erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich gänzlich unbescholten. Nach den Eintragungen im Zentralen Führerscheinregister handelt es sich gegenständlich auch um die erste führerscheinrechtliche Maßnahme (Entziehung der Lenkberechtigung) zum Nachteil des Beschwerdeführers.

I.4.2. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der Behörde und sind in dieser Form durch den Beschwerdeführer unbestritten. Die von ihm begangenen Straftaten stehen aufgrund des genannten Urteils des Landesgerichtes Linz für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich fest. Es bedarf damit keiner weiteren Erörterung.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

I.5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 8 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 25 Abs. 3 erster Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

Nach § 29 Abs. 3 FSG ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. Dies gilt auch für die Fälle des § 30, sofern sich der Lenker noch in Österreich aufhält.

§ 30 Abs. 2 erster Satz FSG lautet:
„Einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, hat die Behörde die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen.

I.5.2. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 29.08.2023, GZ: 23 Hv 44/23b, wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 StGB rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, wobei 16 Monate unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden. In Anbetracht dieser Bestrafung ist bindend festgestellt (vgl. z. B. jüngst VwGH 29.06.2023, Ra 2023/11/0032 sowie auch 21.08.2014, Ra 2014/11/0027), dass der Beschwerdeführer die ihm angelastete Straftat in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Das Delikt nach § 201 StGB bildet eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 8 FSG. Diese bestimmte Tatsache ist gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (sogenannte "Sittlichkeitsdelikte") zählen zu den verpöntesten und verwerflichsten Tathandlungen überhaupt. Derartige Handlungen verstoßen gegen wesentliche Grundwerte unserer Gesellschaftsordnung und stellen einen besonders schweren Eingriff in die Sphäre dritter Personen, insbesondere in deren körperliche Unversehrtheit dar und laufen deren Recht auf freie Willensbestimmung zuwider. Insbesondere sexueller Missbrauch an Menschen, die einem besonderen bzw. höheren Schutzbedürfnis unterliegen, stellt ein überaus schwerwiegendes Delikt mit extrem hoher Verwerflichkeit dar.

Durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges wird die Begehung von Straftaten wie die vorliegende typischerweise wesentlich erleichtert (z. B. VwGH 23.06.2020, Ro 2020/11/0003). Der Beschwerdeführer hat die Gelegenheit für die strafbare Handlung gerade deswegen erlangt, weil er als Lenker mit seinem Privat-Pkw unterwegs war. Er hat nach einem vorangegangenen privaten Treffen das ihm bekannte Oper entgegen der Vereinbarung nicht nach Hause gebracht, sondern den Pkw zu seiner Wohnadresse gelenkt und in seinem Wohnhaus die geschlechtlichen Handlungen trotz Widerstandes des Opfers vorgenommen. Danach hat er das Opfer mit dem Pkw nach Hause gefahren.

Ungeachtet der Verwerflichkeit dieser Tat, ist als für den Beschwerdeführer günstig zu berücksichtigen, dass er sich im gerichtlichen Verfahren umfassend und reumütig geständig gezeigt und die strafbare Handlung nunmehr auch im Entziehungsverfahren eingeräumt hat. Nicht unbeachtet bleiben kann auch, dass das Landesgericht Linz den Vollzug von zwei Drittel der verhängten Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen hat. Dieser Umstand ist für das gegenständliche Verfahren von Bedeutung (Hinweis VwGH 20.06.2006, 2003/11/0190). Das Strafgericht hat dem Beschwerdeführer zudem mit Beschluss vom 06.09.2023, GZ: 23 Hv 44/23b zur Wiedergutmachung des Schadens an die Privatbeteiligte bis 01.10.2024 Strafaufschub gewährt. Es wird damit deutlich, dass das Gericht zwar einen spürbaren Freiheitsentzug von acht Monaten für erforderlich hält, jedoch eine günstige Zukunftsprognose ortet und annimmt, dass die bloße Androhung der Vollziehung von zwei Dritteln der Haftstrafe dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen führen wird. Die Gefahr weiterer ähnlicher strafbarer Handlungen erschien für das Strafgericht dadurch offenkundig soweit herabgesetzt, dass es einen sofortigen Vollzug und eine längere Anhaltung des Beschwerdeführers in Haft nicht für notwendig erachtete.

Zu Gunsten des Beschwerdeführers spricht auch, dass er glaubhaft um Schadenwiedergutmachung bemüht ist und bis zur Erlassung des behördlichen Bescheides im Besitz einer Lenkberechtigung war und auch aktiv als Lenker im Straßenverkehr teilnahm. Der Beschwerdeführer ist der Aktenlage nach in diesem Zeitraum nicht negativ in Erscheinung getreten und hat sich seit dem Vorfall offenkundig wohlverhalten. Wenngleich diesem Wohlverhalten im Hinblick auf die anhängig gewesenen (Straf- und Entziehungs-)Verfahren nur geringe Bedeutung zukommt, ist dennoch sein Wohlverhalten im Gesamten zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Begehung der Tat gänzlich unbescholten. Es liegt ihm weder eine strafgerichtliche noch verwaltungsstrafrechtliche Vorverurteilung noch eine Entziehung der Lenkberechtigung zur Last. Überdies liegt die Tathandlung mittlerweile rund 15 Monate zurück.

In Anbetracht der Gesamtumstände besteht kein Grund daran zu zweifeln, dass eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers im Sinne des § 25 Abs. 3 FSG anzunehmen ist. Die Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab Tathandlung bzw. ab Beendigung des strafbaren Verhaltens zu bemessen (vgl. VwGH 17.10.2006, 2006/11/0120).

Die belangte Behörde hat im angefochtenen eine Entziehungsdauer von 12 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, festgesetzt. Dies würde einer Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von rund 24 Monaten ab Tatbegehung entsprechen. Unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Verhaltens des Beschwerdeführers vor und nach der Tat und der

strafgerichtlichen Überlegungen und Verfügungen, konnte vorliegend allerdings mit einer kürzeren Entziehungsdauer das Auslangen gefunden werden.

Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes bedarf es im Fall des Beschwerdeführers einer Entziehungsdauer von drei Monaten (gerechnet ab Zustellung des behördlichen Bescheides) bis der Beschwerdeführer die Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangt. Das entspricht, gerechnet ab Beendigung der strafbaren Handlung am 30.12.2022 einer Verkehrsunzuverlässigkeit von rund 15 Monaten. Dem Beschwerdebegehren konnte damit in diesem Sinne Erfolg beschieden werden. Diese Überlegungen gelten auch für die Entziehung eines ausländischen EWR-Führerscheines bzw. einer ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung.

Nach der Bestimmung des § 30 Abs. 2 erster Satz FSG sind (neben ausländischen EWR-Führerscheinen) auch ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigungen unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen ist, wenn dessen Besitzer über einen Wohnsitz in Österreich verfügt. Aus diesem Grund war daher Spruchpunkt 2. erster Satz des behördlichen Entziehungsbescheides entsprechend zu modifizieren.

Die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines ergibt sich aus § 29 Abs. 3 FSG.

I.5.3. Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde und in seinem Schriftsatz vom 21.02.2024 an das Landesverwaltungsgericht auf seine schwierige persönliche Situation, die sich aus der Entziehung der Lenkberechtigung ergibt, ist anzumerken, dass es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrs-unzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern handelt (VwGH 22.10.2002, 2001/11/0108).

Persönliche, berufliche, wirtschaftliche und familiäre Interessen am Besitz der Lenkberechtigung, wie etwa der geltende gemachte Gesundheitszustand seiner Gattin und der Pflegebedarf der Schwiegermutter, haben aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081).

Die Frage der Verkehrszuverlässigkeit ist weder vom (allenfalls abgelegenen) Wohnort des Betroffenen noch von dessen beruflicher oder persönlicher Situation abhängig, weshalb diese Umstände außer Betracht zu bleiben haben.

I.5.4. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist in der Bestimmung des § 13 Abs. 2 VwGVG und der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begründet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stehen bei einer Entziehungsmaßnahme nach dem Führerscheingesetz der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen - wegen der Notwendigkeit des Ausschlusses nicht verkehrszuverlässiger Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr – entgegen (vgl. etwa VwGH Beschluss 19.04.2013, AW 2013/11/0012; 23.06.2005, AW 2005/11/0043).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl